

## Qualitätsmanagement-Vereinbarung

Zwischen der SUSPA Compart GmbH  
Eisenhämmerstraße 3  
D- 92237 Sulzbach- Rosenberg



im folgenden kurz SUSPA genannt

und der

\_\_\_\_\_  
Name des Lieferanten

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

im folgenden kurz Lieferant genannt.

beide zusammen im folgenden kurz Vertragspartner genannt.

### 1 Zweck

SUSPA ist führender Hersteller von Stuhlgasfedern und Schwingungsdämpfern. Im Interesse ihrer Kunden und zum stetigen Ausbau bzw. dem Erhalt der Wettbewerbsposition, ist SUSPA gemeinsam mit ihren Lieferanten bemüht, Produkte und Produktionsverfahren an höchsten geltenden Qualitäts- und Umweltstandards auszurichten.

Mit der nachfolgenden Qualitätsmanagement-Vereinbarung möchte SUSPA deshalb gemeinsam mit ihren Lieferanten entlang der Lieferkette Lieferant, SUSPA und Kunde eine einheitliche Qualitäts- und Umweltphilosophie betonen. Die Vertragspartner verpflichten sich deshalb auf die Einhaltung einheitlicher Qualitäts- und Umweltstandards sowie die Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen.

Grundlage für eine langfristige Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern sind eine vertrauensvolle Partnerschaft und eine kooperative Zusammenarbeit, deren Ziel die Erfüllung der Anforderungen der Kunden und der SUSPA selbst ist. Die Zufriedenheit der Kunden muß nachhaltig sichergestellt werden.

Die Vereinbarung bezieht sich auf die Bereiche Unternehmens-, Planungs-, Ausführungs- und Lieferqualität. Sie gilt für alle Kaufverträge (Rahmenverträge, Abrufaufträge und Einzelbestellungen), d.h. für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an SUSPA und ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie im Auftrag von SUSPA handelnde Firmen.

### 2 Unternehmensqualität

#### 2.1 Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich ein QM-System entsprechend den Forderungen der DIN EN ISO 9001, alternativ QS-9000, VDA 6.1 oder ISO/TS 16949 aufzubauen und aufrecht zu halten.

Außerdem verpflichtet sich der Lieferant ein UM-System aufzubauen und aufrecht zu erhalten, welches er nach EMAS oder DIN EN ISO 14000ff. zertifizieren lassen kann.

Der Lieferant muß für Ereignisse wie Unterbrechungen in der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel, Ausfall von wichtigen Betriebsmitteln, usw. Notfallpläne erstellen, um in vertretbarem Maße die Belieferung von SUSPA auch in Notfällen zu gewährleisten.

Die Vorlieferanten des Lieferanten müssen sowohl in das Qualitäts- als auch in das Umweltmanagementsystem einbezogen werden. Das Qualitäts- und Umweltmanagementhandbuch sowie die Verfahrensanweisungen sind beim Lieferanten durch SUSPA einsehbar, soweit sie für die Herstellung der Teile von Bedeutung sind.

#### 2.2 Auditierung

Soweit noch keine Zertifizierung gem. den Anforderungen aus Ziff. 2.1. dieser Vereinbarung erfolgt ist, verpflichtet sich der Lieferant, sein Qualitätsmanage-

mentensystem innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnen dieser Vereinbarung durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen zertifizieren zu lassen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Zeitplan für die Vorbereitung auf die Zertifizierung SUSPA zu übergeben.

SUSPA hat das Recht, sich jederzeit durch ein Qualitätsaudit von der Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen und die vertragsgemäße Ausführung der Produkte beim Lieferanten zu überprüfen.

Der Lieferant ermöglicht SUSPA ferner die Überprüfung seines UM- Systems und seiner Umweltaktivitäten im Rahmen eines Audits. Verfügt der Lieferant nicht über ein zertifiziertes UM-System, so hat SUSPA das Recht, Umweltaspekte bei der Entwicklung und Konstruktion sowie der Herstellung der an SUSPA gelieferten Teile zu überprüfen.

Ebenso sind die Kunden von SUSPA auf Nachfrage berechtigt, das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem des Lieferanten zu untersuchen und zu bewerten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage Auditierungsergebnisse anderer Kunden an SUSPA zu geben.

Der Lieferant führt auf Aufforderung durch SUSPA eine Selbstauditierung durch und stellt SUSPA die Ergebnisse dieser Auditierung zur Verfügung.

### 3 Planungsqualität

---

Die Qualitätsanforderungen an die zu liefernden Produkte werden von SUSPA in den technischen Unterlagen (Zeichnungen, Stücklisten, Normen, technische Liefer- und Abnahmebedingungen etc.) verbindlich festgelegt.

Im Rahmen der präventiven Qualitätsplanung müssen vom Lieferanten zur frühzeitigen Sicherstellung einer fehlerfreien Herstellung der zu liefernden Teile die nachfolgend aufgeführten Arbeiten durchgeführt und Dokumente entwickelt werden:

- Durchführung einer Konstruktions- FMEA für das Teil (nur bei Entwicklungsverantwortung)
- Festlegung der funktionsrelevanten Qualitätsmerkmale für das Teil in Zusammenarbeit mit SUSPA
- Entwicklung eines Prozeßplans
- Durchführung einer Prozess- FMEA
- Durchführung einer Herstellbarkeitsbewertung und schriftliche Bestätigung der Herstellbarkeit
- Festlegung, Entwicklung und Beschaffung der erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Prüfmittel

- Durchführung von Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen für alle Prüfvorrichtungen zur Prüfung von allen Prüfmerkmalen
- Erstellung von Arbeits- und Prüfanweisungen für den gesamten Herstellungsprozess
- Durchführung von Maschinenfähigkeitsuntersuchungen
- Anlegen und Führen von Qualitätsaufzeichnungen (z.B. Regelkarten und Prüfergebnisse) für die funktionsrelevanten Merkmale
- Festlegung der Verpackungsart
- Erstellung von Erstmustern unter Serienbedingungen und Vorlage bei SUSPA mit einem Erstmusterprüfbericht zur Freigabe nach VDA 2 bzw. PPAP.
- Dokumentation aller technischen Änderungen in einem Produktlebenslauf

Zur Prüfung und Abstimmung dieser Dokumente ist SUSPA auf Nachfrage Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

## 4 Ausführungsqualität

---

Bei allen Lieferungen sind die technischen und physikalischen Spezifikationen und Vorgaben von SUSPA gemäß o.g. technischer Unterlagen zu beachten. Gesetzliche, behördliche und sonstige Vorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes sind zu beachten.

### 4.1 Beschaffung

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung. Er nimmt eine qualifizierte Bewertung und Auswahl seiner Unterlieferanten vor, unterstützt sie bei der Qualitätsplanung und bei der Planung von Umweltschutzmaßnahmen.

### 4.2 Produktion

Für die Serienproduktion muß für alle funktionsrelevanten Qualitätsmerkmale ein Prozessfähigkeitskennwert  $C_{pk} > 1,33$  nachgewiesen und dokumentiert werden. Wird dieser Wert vom Lieferanten nicht erreicht, muß er die Lieferung von fehlerhaften Teilen durch entsprechende Prüfungen ausschließen und den Produktionsprozeß so lange optimieren, bis die geforderte Prozeßfähigkeit erreicht ist.

Der Lieferant muß für die wesentlichen Produktionseinrichtungen ein geeignetes System zur Wartung und Reparatur sowie zur vorbeugenden Instandhaltung entwickeln und umsetzen.

Bei Qualitätseinbrüchen ist SUSPA sofort schriftlich zu informieren. Qualitätsabweichungen müssen vor Auslieferung schriftlich in Form eines Fehlerberichts zur Genehmigung an SUSPA eingereicht werden. Bei Anlieferung der Ware muß der genehmigte Fehlerbericht (Abweichungsgenehmigung) vorliegen. Die Transportbehälter sind deutlich zu kennzeichnen.

#### 4.3 Prüfmittel

Der Lieferant stattet sich mit Prüfmitteln so aus, dass alle gemäß den technischen Unterlagen vereinbarten Merkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen zwischen dem Lieferanten und SUSPA abgestimmt werden.

#### 4.4 Prüfungen

Zur Vermeidung von Auslieferungen fehlerhafter Teile ist der Lieferant verpflichtet, an allen zur Lieferung vorgesehenen Teilen die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Auf den Zeichnungen der SUSPA werden dokumentationspflichtige Merkmale durch eine Umbalkung und Prüfmerkmale durch ein Oval gekennzeichnet.

#### 4.5 Qualitätsaufzeichnungen

Alle Qualitätsdokumente müssen so lange, wie das Teil aktiv ist, plus ein Kalenderjahr aufbewahrt werden. Qualitätsaufzeichnungen (z.B. Regelkarten, Prüfergebnisse) müssen für drei Kalenderjahre aufbewahrt werden.

Bei der Erstbemusterung ist zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 an SUSPA mitzuliefern. Die geforderte Nachweisstufe (i.d.R. 3.1 b) wird gesondert zwischen SUSPA und dem Lieferanten festgelegt. Bei der Serienlieferung können Prüfbescheinigungen von SUSPA gefordert werden. Diese sind soweit nicht anders vereinbart vom Lieferanten aufzubewahren und nur auf Verlangen von SUSPA vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

#### 4.6 Technische Änderungen

Grundsätzlich muss der Lieferant bei jeder Änderung (z. B. der Spezifikation, des Materials, des Lieferanten, des Teils, des Werkzeugs, des Prozesses, der Maschinen etc.) SUSPA über die geplante Änderung informieren.

Bei derartigen Änderungen müssen die QM- Dokumente (z. B. FMEA, QM- Plan etc.) geprüft und aktualisiert werden. Vor der Einführung in die Fertigung ist eine erneute Bemusterung der Teile durchzuführen. In Einzelfällen kann SUSPA durch eine schriftliche Bes-

tätigung der Nicht-Erforderlichkeit auf eine erneute Bemusterung verzichten. Die Bestätigung der Nicht-Erforderlichkeit entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, nach der jeweils gültigen Zeichnung zu liefern.

Nach dem Erhalt von Erstmustern und deren Prüfung erteilt SUSPA dem Lieferanten eine schriftliche Freigabe vor einer Lieferung an SUSPA. Sowohl bei neuen Teilen als auch bei technischen Änderungen muß der Lieferant dabei die ersten drei Lieferungen an der Ware und am Lieferschein besonders kennzeichnen.

### 5 Lieferqualität

---

#### 5.1 Transport/Anlieferung

Der Lieferant darf grundsätzlich nur fehlerfreie Produkte liefern, da die Eingangsprüfung von SUSPA in der Regel ausschließlich eine Identitäts-, Sicht- und Mengenprüfung umfasst. SUSPA soll immer in der Lage sein, vom Lieferanten erhaltene Teile ohne Wareneingangsprüfung direkt in die Produktion zu geben.

Jede Verpackungseinheit ist mit Stückzahl und SUSPA Teilenummer zu kennzeichnen.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferzusagen 100%-ig einzuhalten. Der Lieferant muß durch eine geeignete Verpackung sicherstellen, daß die Qualität der Produkte durch den Transport zu SUSPA nicht beeinträchtigt wird. Versandpapiere sind vollständig und richtig zu erstellen.

Aufzeichnungen über Zusatzfrachtkosten (für Sonderlieferungen) sollen sowohl die vom Lieferanten als auch vom Zulieferanten bezahlten Kosten ausweisen.

Alle Lieferungen müssen eindeutig über die Lieferantenauftragsnummer, Herstellungsdatum und Chargennummer rückverfolgbar sein.

#### 5.2 ppm Vereinbarung

Um das Null-Fehler-Ziel für die Kaufteile zu erreichen, wird zwischen den Vertragspartnern ein ppm Wert festgelegt. Als Zielwert für die Anlieferungsqualität der Zukaufteile werden 50ppm je Artikelnummer festgelegt. Ziel ist es dadurch die Anlieferungsqualität kontinuierlich zu optimieren.

Der ppm- Wert wird wie folgt berechnet:

$$\text{Fehlerhafte Menge} / \text{gelieferte Menge} \times 1.000.000$$

Die ppm Werte werden pro Artikelnummer ermittelt und dem Lieferanten quartalsweise mitgeteilt.

Der Begriff „Fehler“ wird als die Nichterfüllung einer vereinbarten Forderung definiert. Bei jedem Fehler

erfolgt eine Beanstandung. Die aus der Überschreitung der ppm entstehenden Kosten werden im Punkt 5.3 erklärt.

Wenn die Anzahl der fehlerhaften Teile von SUSPA nicht lokalisiert werden kann, so zählen alle Teile des angelieferten Loses. Anlieferung in falscher Verpackung oder mit fehlerhaften Papieren gehen nicht in die ppm Bewertung ein, es wird aber durch Beanstandungsbericht dem Lieferanten mitgeteilt. Erfolgt im Falle einer Reklamation eine Rücklieferung an den Lieferanten, so werden nur die vom Lieferanten an SUSPA als fehlerhaft gemeldeten Teile gezählt.

Werden von SUSPA beim Lieferanten Teile als Fehlerhaft reklamiert, so verfährt der Lieferant entsprechend der in Punkt 5.3 festgelegten Vorgehensweise zur Reklamationsbearbeitung.

Sollen die vom Lieferanten mitgeteilten Abstellmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung nicht wirkungsvoll oder nicht umgesetzt worden sein, so sieht sich SUSPA gezwungen, bis auf weiteres alle angelieferten Teile bezüglich des betroffenen Fehlermerkmals zu prüfen. Mit den Kosten für diese zusätzlichen Prüfungen wird SUSPA den Lieferanten belasten, bis dieser den Nachweis einer wirkungsvollen Fehlerbeseitigung erbracht hat.

### 5.3 Reklamationsbearbeitung

Bei Lieferungen, welche die festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, wird wie folgt verfahren:

- SUSPA informiert den Lieferanten mittels Reklamationsbericht über die fehlerhafte Lieferung. Für jeden Reklamationsbericht bei dem die ppm Werte überschritten werden, wird dem Lieferanten eine Reklamationsbearbeitungspauschale in Höhe von € 130,00 in Rechnung gestellt. Tatsächlich angefallene Kosten werden unabhängig von den ppm Werten betrachtet.
- Der Lieferant muß innerhalb des im Reklamationsbericht geforderten Zeitraumes unter Verwendung des ihm zugesandten Reports Stellung nehmen.
- Der Lieferant muß den Fehler auf seine Ursachen hin untersuchen und die Ergebnisse einschließlich der festgelegten Sofortmaßnahme SUSPA unverzüglich vorlegen.
- Es kann eine Rücksendung der gesamten Lieferung oder die Verschrottung der Ware zu Lasten des Lieferanten durch die Firma SUSPA erfolgen. Entsorgungskosten werden dabei dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant muss dann unverzüglich eine Ersatzlieferung bereitstellen, wenn im Reklamationsbericht gefor-

dert, ohne separaten Abruf bzw. einer Bestellung.

- Sollte SUSPA aus terminlichen Gründen zur Einhaltung seiner eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber einem Kunden gezwungen sein, so kann SUSPA nach eigener Wahl eine Sortierprüfung oder Nacharbeit auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen, es sei denn, der Lieferant stellt die für die Sortierprüfung oder Nacharbeit erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung.
- Ermittelte langfristige Abstellmaßnahmen sind vom Lieferanten ggf. in die FMEA zu übernehmen. QM- Plan, Prüfplan etc.. anzupassen.

## 6 Sonstiges

---

### 6.1 Qualitätsbeauftragte

Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person für den Bereich Qualität und Umwelt, welche die Durchführung dieser Vereinbarung koordiniert und damit zusammenhängende Entscheidungen herbeiführt oder trifft.

### 6.2 Mitgeltende Unterlagen

Falls auf das Teil abgestimmte technische Liefer- und Abnahmebedingungen vereinbart wurden, so sind diese Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 6.3 Deklarationspflichtige Stoffe

Alle Stoffe und Stoffgruppen, die in der VDA 232-101 „Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ bzw. nach der IMDS Liste unter [www.mdssystem.de](http://www.mdssystem.de) aufgeführt sind, müssen SUSPA angegeben werden, soweit sie in den Erzeugnissen vorhanden sind oder freigesetzt werden können.

### 6.4 Vertraulichkeit

SUSPA sichert dem Lieferanten Vertraulichkeit hinsichtlich aller gewonnenen Kenntnisse zu.

### 6.5 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, daß die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

### 6.6 Produkthaftpflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Betriebs- und Produkthaftpflicht- Versicherungen abzu-

schließen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dabei ist dasjenige Schadenspotential zu-

grunde zu legen, das bei SUSPA entstehen kann.

SUSPA Compart GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einkaufsmanagement

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Qualitätsmanagement

LIEFERANT:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsführung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Qualitätsmanagement